



13. September 2019

---

# Revision Art. 100 ZGB Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

## Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung

### Erläuterungen

---

#### **Ausführungsbestimmungen zur Änderung von Art. 100 ZGB betreffend die 10-Tagesfrist**

Die Frist von zehn Tagen, die ab der Mitteilung über den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens eingehalten werden muss, bevor die Eheschliessung stattfinden kann, wird im ZGB (Art. 100 Abs. 1) ersatzlos gestrichen (BBI 2017 6769 und 6776). Eine Eheschliessung kann sofort nach positivem Abschluss des Vorbereitungsverfahrens erfolgen. Unverändert bleibt es weiterhin möglich, die Trauung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, jedoch wie bisher nicht später als drei Monate nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens.

Die Ausführungsbestimmungen in der ZStV und der ZStGV sind entsprechend anzupassen.

Betroffen von der Streichung der 10-Tagesfrist sind die Bestimmungen bezüglich des Abschlusses des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung. In Art. 67 Abs. 2 wird das Wort «schriftlich» gestrichen. Inskünftig kann der positive Abschluss des Vorbereitungsverfahrens auch mündlich mitgeteilt werden. Dies entspricht bereits der geltenden Praxis, wonach die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte den Brautleuten in der Regel kein schriftliches Dokument mit Trauungsfristen aushändigt. Der Trauungstermin wird mit den Brautleuten anlässlich des persönlichen Termins direkt nach positivem Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens mündlich vereinbart. Dasselbe gilt auch bezüglich der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, weshalb in Art. 75f Abs. 2 ebenfalls das Wort «schriftlich» zu streichen ist.

Bezüglich der Fristen, welche in Art. 68 geregelt sind, ist neu im Titel die Einzahl zu verwenden, da es inskünftig – wie bereits bei der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft vorgesehen (Art. 75g) – nur noch die Frist von drei Monaten gibt. Mit Aufhebung der 10-tägigen Trauungsfrist erübrigt sich auch die Regelung einer Nottrauung, so dass Absatz 2 von Art. 68 ersatzlos zu streichen ist. Damit entfällt auch die Gebühr für die Prüfung des Ge-

suches um Abkürzung der Frist nach Art. 100 Abs. 2 ZGB. In Anhang 1 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) ist Ziff. 9.3 somit ersatzlos zu streichen.